

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Lippe
Fachgebiet 702 Immissionsschutz,
Klimaschutz, Energie, Bodenschutz
Felix Fechenbach Straße 5
32756 Detmold

Az.: 766.0003/17/1.6.2

Datum: 25.08.2017

Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeine Vorprüfung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).

Immissionsschutz

Die Kampmeier Windenergie GmbH & Co. KG, v.d. Herrn Stefan Kampmeier, Auf der Bache 21, in 33129 Delbrück, beantragt gemäß §§ 16/19 des BImSchG die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Windenergieanlage (WEA). Der Antrag beinhaltet die Leistungserhöhung im Nachtzeitraum (22:00-06:00 Uhr) von 1.500 kW auf 3.050 kW.

Es handelt sich hierbei um die Windenergieanlage HB-14, in Horn-Bad Meinberg, Gemarkung Veldrom, Flur 2, Flurstück 200. Bei der Anlage HB-14 handelt es sich um eine WEA des Typ Enercon E-101 mit einer Nabenhöhe von 135,4 m, einem Rotorblattdurchmesser von 101,0 m, einer Gesamthöhe von 185,9 m, und einer maximalen Leistung von 3.050 kW.

Bei dem hier gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben im Sinne vom § 9 Abs. 1 UVPG, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen ist, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen (hier insbesondere der Schallimmissionsprognose) und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange wurde festgestellt und entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach den in der Anlage 3 des UVPG genannten Schutzkriterien nicht zu erwarten sind. Die hier in Frage kommenden Umweltauswirkungen durch die Erhöhung des Schalleistungspegels zur Nachtzeit führen zu keiner UVP-Pflicht, da die nach der TA Lärm einzuhaltenden Nachtrichtwerte an den relevanten Immissionsaufpunkten eingehalten werden. Weitere Auswirkungen auf Schutzgüter des UVPG sind nicht ersichtlich. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe unter:
Natur und Umwelt → Immissionsschutz → Amtliche Bekanntmachungen abrufbar.

Kreisverwaltung Lippe
Der Landrat

Im Auftrag
gez. Kerkmann